Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
11 RV 372/61

Verkündet
am 25. Juni 1963

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1963, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,
Bundesrichterin Dr. S c h w a r z
und Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter U c b e l
und Bundessozialrichter H a b b e
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. Februar 1961 wird aufgehoben;
die Sache wird zu neuer Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Der Kläger, geboren am 28. März 1909, von Beruf Bäcker, leistete von 1940 bis 1945 Wehrdienst, u.a. bei Bäckereieinheiten im Osten; er erlitt im Februar 1945 bei Glogau eine Granatsplitterverwundung, wurde darauf in mehreren Lazaretten behandelt und im Juni 1945 entlassen. Im November 1950 beantragte der Kläger Versorgung wegen seiner Verwundungsfolgen - "zwei Granatsplitter linke Brustkorbseite am Zwerchfell, Rippenfellschwarte" -: er legte eine Bescheinigung des praktischen Arztes Dr. W[illegible], D[illegible], vom 29. November 1950 vor, wonach er wegen seines "KB-Schadens: Granatsplitterverletzung am linken Brustkorb und in der Zwerchfellgegend" seit seiner Entlassung im Jahre 1945 behandelt worden sei. In einem Befundbericht vom 12. Mai 1952 erwähnte Dr. W[illegible] auch, daß bei dem Kläger erstmals im Jahre 1942 in Rußland Magenbeschwerden aufgetreten seien und daß der Kläger auch nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst an Magenbeschwerden gelitten habe, er stellte die Diagnose "Zustand nach Splitterverletzung linke Brustkorbseite, chronische Gastritis". Das Versorgungsamt (VersorgA) Regensburg holte ein Gutachten des Facharztes für innere Medizin Dr. W[illegible] ein. Dr. W[illegible] stellte in seinem Gutachten vom 25. September 1952 bei dem Kläger außer der Granatsplitterverletzung "eine Rippenfellschwarte nach Rippenfellentzündung" und einen "geringen Schleimhautkatarrh des Magens und Zwölffingerdarmes mit narbigen Veränderungenam Zwölffingerdarm" fest; er vertrat die Auffassung, das Magenleiden des Klägers sei keine Schädigungsfolge, da der zeitliche Zusammenhang mit dem Wehrdienst fehle, die narbigen Veränderungen am Zwölffingerdarm des Klägers seien wahrscheinlich erst durch ein Geschwür entstanden, das im Jahre 1950 abgelaufen sei.

Mit Bescheid vom 20. Oktober 1952 erkannte das VersorgA Regensburg "kleine Granatsplitter an den Weichteilen der linken Brusthälfte, im Bauchraum 3 cm unter dem linken Zwerchfell und linken Gesäß" als Schädigungsfolgen an, lehnte jedoch die Gewährung ei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

ner Rente ab, da die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch die Schädigungsfolgen um weniger als 25 v.H. gemindert sei; die Anerkennung der Rippenfellschwarte und des Magenkatarrhs als Schädigungsfolge lehnte das VersorgA ebenfalls ab. Mit der Klage begehrte der Kläger, sein Magenleiden und seine Rippenfellschwarte als Schädigungsfolge festzustellen (anzuerkennen) und ihm eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 40 v.H. zuzusprechen. Das Sozialgericht (SG) Regensburg holte einen weiteren Befundbericht des Dr. W[redacted] ein. In diesem Bericht vom 30. März 1955 ist u.a. erwähnt, daß der Kläger seit seiner Entlassung auch wegen seiner Magenbeschwerden (Anfälligkeiten zu Magengeschwüren) dauernd in Behandlung gewesen sei und daß eine Magendurchleuchtung "einige Jahre nach der Entlassung" Geschwürsnarben gezeigt habe. Das SG holte darauf ein Gutachten von Ärzten des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder in Regensburg (Dr. G[redacted] und Dr. [redacted]) ein; diese Ärzte vertraten in ihrem Gutachten vom 30. November 1955 die Auffassung, das Geschwürsleiden des Klägers (Zwölffingerdarmgeschwür mit narbigen Veränderungen am Bulbus duodeni mit Begleitgastritis) sei durch die Belastungen des Klägers während seines Osteinsatzes im Winter 1941/1942 verschlimmert worden, "im Sinne einer einfachen Verschlimmerung eines anlagebedingten Leidens, MdE insgesamt 30 bis 40 v.H., davon die Hälfte WDB". Dr. W[redacted] ergänzte seinen Behandlungs- und Befundbericht in einer weiteren Äußerung vom 22. September 1956. Der Versorgungsarzt Dr. W[redacted] hielt in seiner Stellungnahme vom 4. Januar 1956 den Nachweis eines ernsteren Geschwürsleidens während des Wehrdienstes nicht für erbracht und verneinte den ursächlichen Zusammenhang des Leidens mit dem Wehrdienst. Das SG sprach dem Kläger mit Urteil vom 25. Oktober 1956 eine Rente nach einer MdE von 25 v.H. zu. Es führte aus, das Magengeschwürsleiden des Klägers sei Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung, weil dauernde Behandlung des Klägers wegen seiner Magenbeschwerden seit der Entlassung aus dem Wehrdienst nachgewiesen sei; auch die geringe Zwerchfellverwachsung sei Schädigungsfolge, sie bedinge jedoch keine MdE.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Der Beklagte erkannte die Zwerchfellverwachsung als Schädigungsfolge an, im übrigen legte er Berufung an das Bayerische Landessozialgericht (LSG) ein. Er fügte eine versorgungsärztliche Stellungnahme des Dr. K[redacted] vom 20. Dezember 1956 bei. Dr. [redacted] vertrat die Auffassung, eine wehrdienstbedingte Verschlimmerung des Geschwürsleiden sei nicht wahrscheinlich, der zeitliche Zusammenhang des Magenleidens mit dem Wehrdienst sei auch durch Äußerungen des Dr. W[redacted] nicht "hinreichend glaubhaft gemacht".

Das LSG hob mit Urteil vom 3. Februar 1961 das Urteil des SG Regensburg vom 25. Oktober 1960 auf und wies die Klage ab. Es führte aus, es sei nicht erwiesen, daß schon während des Wehrdienstes ein Geschwür abgelaufen sei, das die narbigen Veränderungen hinterlassen habe; der Kläger habe zu Beginn seiner angeblichen Beschwerden - Frühjahr 1942 - als Angehöriger einer Bäckereieinheit im Osten auch keinen strapaziösen Frontdienst geleistet; auch eine dauernde Behandlung des Klägers wegen des Geschwürsleidens nach der Entlassung sei nicht nachgewiesen; eine kriegsbedingte Verschlimmerung des nachdienstlich festgestellten Zwölffingerdarmgeschwürsleidens und der Begleitgastritis sei daher entgegen der Ansicht der Gutachter Dr. [redacted] und Dr. G[redacted] unwahrscheinlich.

Das Urteil des LSG wurde dem Kläger am 6. März 1961 zugestellt. Der Kläger legte am 1. April 1961 Revision ein. Er beantragte,

> das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen.

Er begründete die Revision am 29. April 1961. Er machte geltend, das LSG habe sich zu Unrecht über das Gutachten der Ärzte Dr. C[redacted] und Dr. K[redacted] und über die Äußerungen des behandelnden Arztes Dr. W[redacted] hinweggesetzt, es habe zu Unrecht verneint, daß der Kläger während seines Wehrdienstes an der Ostfront ein Magengeschwür gehabt habe und daß er seit seiner Entlassung wegen seines Geschwürsleidens dauernd behandelt worden sei. Das LSG habe den behandelnden Arzt Dr. W[redacted] persönlich hören und ihn über Einzelheiten befragen müssen, wenn es der Auffassung ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

wesen ist, daß die schriftlichen Äußerungen des Dr. W[redacted] keinen ausreichenden Beweis erbracht haben. Das LSG habe auch prüfen müssen, ob die Magenbeschwerden des Klägers mit den Splitterverletzungen zusammenhingen.

Der Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft. Der Kläger rügt zu Recht, das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln.

Das LSG hat verneint, daß das Zwölffingerdarmgeschwürsleiden des Klägers durch den Wehrdienst verschlimmert worden sei; es hat jedoch insoweit nicht verfahrensrechtlich einwandfrei entschieden, weil es die Beweise nicht vollständig erhoben und gewürdigt hat. Das LSG hat eine wehrdienstbedingte Verschlimmerung des Geschwürsleidens des Klägers im wesentlichen deshalb verneint, weil nicht erwiesen sei, daß der Kläger während seines Einsatzes im Osten (1942) ein Geschwür gehabt habe und daß dieses Geschwür narbige Veränderungen hinterlassen habe. Das LSG hat seine Auffassung auf das Gutachten des Facharztes für innere Medizin Dr. W[redacted] und auf die Äußerungen der Versorgungsärzte Dr. W[redacted] und Dr. K[redacted] gestützt; damit ist jedoch der Sachverhalt in medizinischer Hinsicht noch nicht erschöpfend geklärt gewesen. Dr. W[redacted], der behandelnde Arzt des Klägers, hat in seinem Behandlungs- und Befundbericht vom 30. März 1955 u.a. mitgeteilt, daß er den Kläger seit seiner Entlassung aus dem Wehrdienst (Juni 1945) auch wegen Magenbeschwerden (Anfälligkeit zu Magengeschwüren) dauernd behandelt habe und daß er bei einer Magendurchleuchtung Geschwürsnarben festgestellt habe; er hat in einer weiteren Äußerung vom 22. September 1956 angegeben, daß er die Magendurchleuchtung bei dem Kläger Ende Juni 1946 vorgenommen habe, er hat

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

den Durchleuchtungsbefund näher beschrieben und ausgeführt, daß dieser Befund ein altes (im Kriege aufgetretenes) Zwölffingerdarmgeschwür mit Vernarbung und Schrumpfung gezeigt habe. Die Ärzte des Regensburger Krankenhauses Dr. [redacted] und Dr. [redacted] haben die Ansicht vertreten, daß das Geschwürsleiden des Klägers durch die Belastungen des Klägers während des Osteinsatzes 1941/1942 verschlimmert worden sei; sie haben diese Ansicht nicht allein aufgrund der Angaben des Klägers über seine Magenbeschwerden im Jahre 1942 vertreten, sie haben sich vielmehr auch auf die Mitteilung des Dr. [redacted], daß der Kläger nach seiner Entlassung dauernd wegen Magenbeschwerden in Behandlung gewesen sei, und auf den von Dr. [redacted] beschriebenen Magendurchleuchtungsbefund gestützt.

Dr. [redacted], der in seinem Gutachten vom September 1952 die Auffassung vertreten hat, es fehle an dem zeitlichen Zusammenhang zwischen dem festgestellten Magengeschwür des Klägers und dem Wehrdienst, hat jedenfalls den Befund- und Behandlungsbericht des Dr. [redacted] vom 30. März 1955 sowie die Äußerung Dr. [redacted] vom 22. September 1956 noch nicht berücksichtigen können; die Annahme des Dr. [redacted] - wie die des Dr. [redacted] -, die von ihm im Jahre 1952 festgestellten narbigen Veränderungen rührten von einem Geschwür her, an dem der Kläger im Herbst 1950 im Krankenhaus Regensburg gelitten habe, wird jedenfalls durch das vorliegende Krankenblatt nicht bestätigt. Die Auffassung der Ärzte Dr. [redacted] und Dr. [redacted], die eine wehrdienstbedingte Verschlimmerung des Geschwürsleidens des Klägers verneint haben, beruht im wesentlichen darauf, daß sie den "Ablauf und das Fortwirken eines wehrdienstlichen Schubes mit fortlaufenden Krankheitserscheinungen und narbigen Veränderungen als nicht hinreichend glaubhaft" gemacht angesehen haben, weil sie die Angaben des behandelnden Arztes Dr. [redacted] über die Behandlung des Klägers seit seiner Entlassung und über den Durchleuchtungsbefund aus dem Jahre 1946 für zu ungenau und widerspruchsvoll gehalten haben. Unter diesen Umständen hat das LSG in den Gutachten des Arztes Dr. [redacted] und der Versorgungsärzte Dr. [redacted] und Dr. [redacted] noch keine ausreichende Beweisgrundlage sehen dürfen. Das LSG hat zwar aufgrund

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

der schriftlichen Äußerungen des Dr. W[redacted] nicht feststellen müssen, daß der Kläger seit seiner Entlassung dauernd in Behandlung wegen Magenbeschwerden gewesen ist und daß ein Durchleuchtungsbefund vom Juni 1946 Magenveränderungen gezeigt hat, die auf einen Geschwürsablauf während des Wehrdienstes hinweisen. Wenn der Kläger selbst weder bei seinem Rentenantrag noch bei seiner Krankenhausbehandlung im Jahre 1950 etwas von einer Magenerkrankung während des Wehrdienstes und von späteren Magenbeschwerden erwähnt hat und wenn auch Dr. [redacted] in seiner ersten ärztlichen Bescheinigung vom 29. November 1950 noch keinen Magenbefund angegeben hat und die - seiner Ansicht nach bedeutsame - Magendurchleuchtung erst in seiner dritten Äußerung vom 30. März 1955 erwähnt und in seiner vierten Äußerung vom 22. September 1956 zeitlich und sachlich präzisiert hat, so hat dies das LSG zu berechtigten Zweifeln darüber veranlassen dürfen, ob die Angaben des Dr. [redacted] richtig sind oder ob sie etwa auf einem Irrtum beruhen. Das LSG hat indes versuchen müssen, diese Zweifel durch eine persönliche Vernehmung des Dr. W[redacted] zu klären; es hat die Angaben des Dr. [redacted] in seinen schriftlichen Äußerungen nicht schon als widerlegt ansehen dürfen; es hat Dr. W[redacted] noch über die Einzelheiten, die ihn zu seinen Angaben geführt haben, befragen, ihm etwaige Widersprüche und Unklarheiten in seinen Angaben vorhalten und seine Stellungnahme hierzu herbeiführen müssen; es hat dabei auch ermitteln müssen, inwieweit sich Dr. W[redacted] bei seinen Angaben auf die schriftlichen Aufzeichnungen, die in seinem Bericht vom 30. März 1955 erwähnt sind, hat stützen können. Das LSG hat die Sachdarstellung des Dr. W[redacted] durch seine persönliche Vernehmung klären müssen, bevor es sie hat abschließend würdigen und ihren Beweiswert gegenüber anderen Beweismitteln hat abwägen können, es hat nicht von vornherein überzeugt sein dürfen, daß die Vernehmung des Dr. W[redacted] nicht mehr zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen werde,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Soweit den Ausführungen des LSG zu entnehmen ist, daß es der Auffassung ist, eine wehrdienstbedingte Verschlimmerung des Geschwürsleidens des Klägers sei auch dann zu verneinen, wenn die Angaben des Dr. [redacted] über die dauernde Behandlung des Klägers seit seiner Entlassung und über das Ergebnis der Magendurchleuchtung vom Juni 1946 in vollem Umfange zutreffen, beruht die Entscheidung des LSG auf keiner ausreichenden medizinischen Grundlage; für diese Auffassung des LSG bieten auch die Äußerungen der Versorgungsärzte Dr. [redacted] und Dr. [redacted] keine ausreichende Stütze; das LSG hat dem Gutachten der Ärzte des Regensburger Krankenhauses, die - unter Auswertung der Angaben des Dr. [redacted] eine wehrdienstbedingte Verschlimmerung des Geschwürsleidens des Klägers mit Rücksicht auf seine Belastungen im Osteinsatz 1941/1942 für wahrscheinlich gehalten haben, nicht folgen müssen; es hat sich dann aber andere geeignete medizinische Unterlagen für seine Feststellungen verschaffen müssen.

Das LSG hat sonach seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, nicht voll erfüllt und damit gegen § 103 SGG verstoßen; es hat auch nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens erschöpfend gewürdigt und damit § 128 Abs. 1 SGG verletzt. Der Kläger hat diese Verfahrensverstöße noch hinreichend substantiiert im Sinne des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gerügt. Die Revision ist sonach nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und somit zulässig.

Die Revision ist auch begründet, denn es ist möglich, daß das LSG bei weiterer Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere durch Vernehmung des Dr. [redacted] und möglicherweise durch Einholung eines abschließenden ärztlichen Gutachtens und nach erschöpfender Würdigung dieser Beweise zu einem anderen Ergebnis kommt. Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben; der Senat kann nicht selbst in der Sache entscheiden, da noch weitere Erhebungen erforderlich sind; die Sache ist daher zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS